

Vorlage-Nr. 14/2385

öffentlich

Datum: 27.11.2017 **Dienststelle:** Fachbereich 06

Bearbeitung: Köcher

Landschaftsausschuss 13.12.2017 empfehlender Beschluss Landschaftsversammlung 15.12.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse wird gemäß Vorlage 14/2385 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des	nein
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	Helli

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für	nein
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	Helli

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Lubek

Zusammenfassung:

Aufgrund von Änderungen der Landschaftsverbandsordnung (zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung am 15.11.2016 GV.NRW. S. 966) und der Situation, dass seit Beginn der 14. Wahlperiode auch Gruppen in der Landschaftsversammlung Rheinland vertreten sind, war eine Überarbeitung der Geschäftsordnung LVers erforderlich.

Im Rahmen dieser vollständigen Überarbeitung wurden darüber hinaus zahlreiche Paragrafen zum besseren Verständnis angepasst.

Es wurden insbesondere

- Regelungen zur Klarstellung umformuliert,
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet,
- neue Regelungen zur besseren Verständlichkeit erarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst,
- die Regelungen, die für Fraktionen gelten, dahingehend überprüft, ob diese auch für Gruppen Anwendung finden sollen,
- die Struktur bzw. Gliederung optimiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2385:

Im Rahmen der Neufassung der Geschäftsordnung für die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse (Geschäftsordnung LVers) wurde die bislang geltende Geschäftsordnung vollständig überarbeitet.

Es wurden insbesondere

- Regelungen zur Klarstellung umformuliert,
- auf eine gendergerechte Formulierung geachtet,
- neue Regelungen zur besseren Verständlichkeit erarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst,
- die Regelungen, die für Fraktionen gelten, dahingehend überprüft, ob diese auch für Gruppen Anwendung finden sollen,
- die Struktur bzw. Gliederung optimiert.

Bei der Überarbeitung wurde ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Geschäftsordnung LVers möglichst ausführlich ist und Querverweise zu anderen gesetzlichen Regelungen größtenteils entfallen können bzw. im Text der Geschäftsordnung LVers komplett wiedergegeben werden, sodass die Geschäftsordnung LVers für die Sitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse zur praktischen Anwendung (auch während der Sitzung) dienen.

Besonderheiten bilden hierbei die Regelungen für Anträge, die zur besseren Verständlichkeit jetzt in mehreren Paragrafen geregelt sind, um klar abzugrenzen, ob es sich um Anträge handelt, die vor oder während der Sitzung, zur Geschäftsordnung oder zur Sache gestellt werden.

Die Geschäftsordnung LVers gliedert sich in der neuen Fassung in fünf Teile:

- 1. Landschaftsversammlung
- 2. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse
- 3. Weitere Gremien
- 4. Allgemeine Regelungen
- 5. Schlussbestimmungen

Hierbei wurden in der Neufassung der Geschäftsordnung LVers viele Regelungen, die sich bislang erst bei den Bestimmungen für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse befanden, in den ersten Teil vorgezogen und werden im zweiten Teil nur noch über Verweise auf die vorstehenden Regelungen angewandt, da die Bestimmungen für die Landschaftsversammlung und ihre Ausschüsse eine sehr hohe Übereinstimmung haben.

Die "weiteren Gremien" im dritten Teil wurden hingegen zur besseren Abgrenzung eindeutiger ausformuliert und nicht mehr nur durch Querverweise geregelt.

Im Einzelnen sind die Änderungen der Synopse zu entnehmen. Die Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Im Rahmen der Erarbeitung der Neufassung wurde diese zudem mit der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung, Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe abgeglichen, um eine möglichst große Übereinstimmung der beiden Regelwerke herbeizuführen.

Im Auftrag

Rafie

Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse

Alt	Neu	Begründung
I. Landschaftsversammlung	I. Landschaftsversammlung	
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversamm-	§ 1 Konstituierung der Landschaftsversamm-	
(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von der/dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese/dieser verhindert, beruft eine der Stellvertreterinnen/einer der Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.	
(2) Die/der bisherige Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/ den Altersvorsitzenden fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder bestellen, die sie/ihn unterstützen.	(2) Die/der bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Sie/Er stellt die Altersvorsitzende/den Altersvorsitzenden (nach Lebensalter) fest. Diese/Dieser lässt durch die Landschaftsversammlung zwei Mitglieder als Beisitzer bestellen, die sie/ihn unterstützen.	Neu geregelt: Stellvertretungsfall Klarstellung

(3) Die/Der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter werden unter der Leitung der/des Altersvorsitzenden ohne Aussprache gewählt (§ 8 a Abs. 1 LVerbO).	(3) Die/Der Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertretern. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).	Klarstellung im Sinne der LVerbO
(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt.	(4) Die/Der Altersvorsitzende verpflichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die/ Der Vorsitzende verpflichtet ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO). Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Sitzen bekräftigt.	Streichung des letzten Satzes. Diese Regelung ist nicht behindertenfreundlich. Die Erhebung von den Sitzen wird von der LVerbO nicht vorgeschrieben.
	(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	Die Regelung wurde lediglich aus § 3 vorgezogen, da sie thematisch zur Konstituierung der Landschaftsversammlung einzuordnen ist.
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung	§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung	
(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Be-	(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Be-	

kanntgabe der Tagesordnung einberufen.	kanntgabe der Tagesordnung einberufen.	
(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.	(2) Die/Der Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss der/dem Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.	
(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	(3) Die Mitglieder werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen. Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einladung auf elektronischem Wege per E-Mail zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	
(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungs-InformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungs-InformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	

(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.	(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.	
(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO).	(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tages- ordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.	Absatz 6 wird um einen Hinweis ergänzt, dass in der Hauptsatzung geregelt ist, in welcher Form sonstige durch Rechtsvor- schrift vorgeschriebene öffentliche Be- kanntmachungen zu vollziehen sind.
(7) Das Innenministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).	(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).	Anpassung an die neuen Zuständigkeiten der Landesministerien
§ 3	§ 3	
Leitung der Sitzungen	Leitung der Sitzungen	
(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind sie/er und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, bestimmt die Fraktion, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden benannt hat, die Leiterin/den Leiter der Sitzung.	Korrektur
(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Rednerliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzer, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Die/Der Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.	Klarstellende Ergänzung Gendergerechte Sprache

(3) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	(3) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Soll eine Bedienstete/ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes.	Verschoben in § 1 Abs. 5, da die Bestellung der Schriftführung thematisch zur konstituierenden Sitzung gehört und in dieser vorgenommen wird.
§ 4	§ 4	In den folgenden §§ wird zwischen Teil-
Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen	Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen	nahme und Anwesenheit unterschieden. Bei der Teilnahme wird auch ein Rederecht, also ein aktives Teilnehmen eingeräumt, bei Anwesenheit ist dieses ausgeschlossen.
(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.	(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Land- schaftsversammlung verpflichtet.	
(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teil- nehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.	(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.	
(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der/dem Vorsitzenden anzuzei-	(3) Jede Sitzungsteilnehmerin/Jeder Sitzungsteilnehmer hat die Pflicht, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzei-	Im Nachfolgenden wird zwischen "der/die Vorsitzende" und "die Sitzungsleitung" un- terschieden.
gen.	gen.	Sitzungsleitung ist hierbei die Person, die die Sitzung tatsächlich leitet, während die/der Vorsitzende das Amt bezeichnet, welches einer Person fest zugeordnet ist.

§ 5	Neue Regelung zur Anwesenheit von Be-
Anwesenheit von Begleitpersonen schwer-	gleitpersonen schwerbehinderter Mitglieder
behinderter Mitglieder an nichtöffentlichen	
Sitzungen	
Die Begleitperson eines schwerbehinderten	
Mitglieds kann dann bei nichtöffentlichen	
Sitzungen der Landschaftsversammlung	
anwesend sein, wenn das behinderte Mit-	
glied aufgrund seiner Behinderung auf	
ständige Begleitung während der Sitzung	
angewiesen ist.	
Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung	
der Begleitperson zur Verschwiegenheit.	
§ 6	Aus § 27 a.F. vorgezogen, damit alle Rege-
Teilnahme von Fraktionsge-	lungen zu "Anwesenheiten" und "Teilnah-
schäftsführern	men" thematisch zusammenhängend sind.
/Fraktionsgeschäftsführerinnen,	
an öffentlichen und nichtöffentli-	
chen Sitzungen	
Fraktionsgeschäftsführerinnen/	
Fraktionsgeschäftsführern , die nicht Mitglied der	
Landschaftsversammlung oder Mitglied eines	
Ausschusses sind, wird die Teilnahme mit Re-	Fraktionsgeschäftsführer/innen dürfen an
derecht an nichtöffentlichen allen Sitzungen	öffentlichen und nichtöffentlicher Sitzungen
der Landschaftsversammlung sowie der Umgang	teilnehmen.
mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für	
dieses Gremium gestattet.	
Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach	
§ 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Ver-	
bindung mit der Verordnung zur Bestimmung	
der für die Verpflichtung nach dem Verpflich-	

	tungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.	
§ 5	§ 7	Im § wurde neben dem Begriff "Teilnahme"
Teilnahme von Dienstkräften	Anwesenheit und Teilnahme von Dienst-	der Begriff "Anwesenheit" ergänzt, um zu
	kräften	verdeutlichen, dass kein Rederecht vorliegt.
(1) Der Direktor/die Direktorin des Landschafts-	(1) Die Direktorin/der Direktor des Land-	Redaktionelle Änderung
verbandes und die Landesrätinnen/Landesräte	schaftsverbandes und die Landesrätin-	
nehmen an den Sitzungen der Landschaftsver-	nen/Landesräte nehmen an den Sitzungen der	
sammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs.	Landschaftsversammlung mit beratender Stim-	
1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Land-	me teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienst-	
schaftsverbandes sind zu den Sitzungen hinzuzu-	kräfte des Landschaftsverbandes sind zu den	
ziehen, wenn es die/der Vorsitzende oder der	Sitzungen hinzuzuziehen, wenn es die/der Vor-	
Direktor/die Direktorin des Landschaftsverban-	sitzende oder die Direktorin/der Direktor des	
des im gegenseitigen Einvernehmen verlangen	Landschaftsverbandes im gegenseitigen Einver-	
(§ 18 Abs. 2 LVerbO).	nehmen verlangen (§ 18 Abs. 2 LVerbO).	
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ver-	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Ver-	
treterin/der Vertreter im Amt kann an den Sit-	treterin/der Vertreter im Amt kann an den Sit-	
zungen der Landschaftsversammlung, des Land-	zungen der Landschaftsversammlung, des Land-	
schaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse	schaftsausschusses und der weiteren Ausschüs-	
teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche	se anwesend sein . Dies gilt auch für nichtöf-	Nur im eigenen Aufgabenbereich besteht
Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgaben-	fentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres	eine Teilnahme mit Rederecht
bereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt	Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort	
werden.	erteilt werden.	

§ 6 Teilnahme der Öffentlichkeit	§ 8 Teilnahme der Öffentlichkeit	
(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit	(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit	
ist auszuschließen, soweit personenbezogene	ist auszuschließen, soweit personenbezogene	
Daten offenbart werden, bei denen schützens-	Daten offenbart werden, bei denen schützens-	
werte Interessen Einzelner oder Belange des	werte Interessen Einzelner oder Belange des	
öffentlichen Wohls überwiegen.	öffentlichen Wohls überwiegen.	
(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die	(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die	Redaktionelle Änderung
Beratung und Entscheidung von Angelegenhei-	Beratung und Entscheidung von Angelegenhei-	3
ten, für die der Landschaftsausschuss zuständig	ten, für die der Landschaftsausschuss zuständig	
ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 23	ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24	
entsprechend.	entsprechend.	
(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im	(3) Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen sich nur im	
Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhö-	Zuhörerraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhö-	
rerraum steht jedermann frei, solange dort freie	rerraum steht jedermann frei, solange dort freie	
Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/Zuhörer	Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörerinnen/	
haben sich auf Verlangen des Ordnungsdienstes	Zuhörer haben sich auf Verlangen des Ord-	
vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Per-	nungsdienstes vor Betreten des Sitzungsraumes	
son auszuweisen.	über ihre Person auszuweisen.	
Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht,	Zuhörerinnen/Zuhörer haben nicht das Recht,	
sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich	sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich	
jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung	jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung	
zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf	zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf	
Anordnung der/des Vorsitzenden aus dem Zuhö-	Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zu-	Redaktionelle Änderung
rerraum verwiesen werden. Aufzeichnung,	hörerraum verwiesen werden. Aufzeichnung,	
Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von	Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe	
Bild und Ton ist nur mit vorheriger Zustimmung	von Bild und Ton sind gestattet, wenn nie-	Die Sitzungsleitung kann keine pauschale
der/ des Vorsitzenden gestattet.	mand widerspricht.	Genehmigung für alle geben.

	(4) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	Klarstellung, dass die teilnehmende Öffent- lichkeit dem Hausrecht der Sitzungsleitung unterliegt und Anweisungen Folge leisten muss. (Die Verwaltung könnte bei besonde- ren Anlässen ebenfalls einen Security- Dienst beauftragen.)
	(5) Entsteht im Zuhörerraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen bis die Ordnung wieder hergestellt ist.	Aus § 19 a.F. verschoben.
§ 7	§ 9	
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit	
(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).	(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).	
(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit – in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest.	(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.	Da die Landschaftsversammlung als beschlussfähig gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist, ist es folgerichtig, dass die Feststellung der Beschluss un fähigkeit beantragt werden muss.

(3) Ist die Landschaftsversammlung beschluss- unfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbre- chen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederauf- nahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/ er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Ab- stimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversamm- lung zurückzustellen. (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfä- higkeit der Landschaftsversammlung zurückge-	(3) Ist die Landschaftsversammlung beschluss- unfähig, kann die/der Vorsitzende die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde un- terbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wie- deraufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat sie/ er die Sitzung sofort aufzuheben und die zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsver- sammlung zurückzustellen. (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussun- fähigkeit der Landschaftsversammlung zurück-	
stellt worden, und wird die Landschaftsversamm- lung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie oh- ne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen be-	gestellt worden, und wird die Landschaftsver- sammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschiene-	
schlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).	nen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hin- gewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).	
§ 8	§ 10	
Befangenheit	Befangenheit	
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung ha-	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung ha-	
ben bei Angelegenheiten, von deren Beratung	ben bei Angelegenheiten, von deren Beratung	
und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach	und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach	
näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO	näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO	
i.V.m. § 31 GO ausgeschlossen sind, spätestens	i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen	Redaktionelle Änderung
unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungs-	sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des	
punktes die Ausschließungsgründe gegenüber	Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgrün-	
dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzei-	de gegenüber der Sitzungsleitung unaufge-	Redaktionelle Änderung
gen und den Sitzungsraum zu verlassen. In der	fordert anzuzeigen und den Sitzungsraum zu	
Niederschrift ist seine Nichtteilnahme wegen Be-	verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann	Klarstellung
fangenheit entsprechend zu vermerken.	das Mitglied sich in dem für die Zuhörer	

	bestimmten Teil des Sitzungsraumes auf-	
	halten. In der Niederschrift ist eine Nichtteil-	
	nahme wegen Befangenheit entsprechend zu	
	vermerken.	
(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zwei-	(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zwei-	
felsfällen die Landschaftsversammlung.	felsfällen die Landschaftsversammlung.	
An dieser Entscheidung darf das betreffende Mit-	An der Abstimmung über diese Entscheidung	Klarstellung
glied der Landschaftsversammlung nicht teil-	darf das betreffende Mitglied der Landschafts-	Kiaistellulig
nehmen.	versammlung nicht mitwirken .	
(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die	(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die	
bei der Beschlussfassung der Landschaftsver-	bei der Beschlussfassung der Landschaftsver-	
sammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach	sammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach	
dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und	dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und	
ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften	ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften	
nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschafts-	nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Land-	
,		
verband infolge eines solchen Beschlusses einen	schaftsverband infolge eines solchen Beschlus-	
Schaden erleidet.	ses einen Schaden erleidet.	
§ 9	§ 11	Neue Gliederung:
Aufstellen, Ergänzen und Ändern der Ta-	Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung	§ 11 bis zur Sitzung
gesordnung	bis zur Sitzung	§ 12 während der Sitzung
(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen	Redaktionelle Änderung
mit dem Direktor/der Direktorin des Land-	mit der Direktorin/dem Direktor des Land-	
1		
schaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9	schaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9	
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsge-	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsge-	Anpassung an sonstige Vorschriften bei
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit-
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von min-	, , ,
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversamm-	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Land-	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit- glieder abgestellt wird.
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von min-	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit- glieder abgestellt wird. Frist wurde einen Tag vorverlegt, um Über-
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversamm-	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Land-	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit- glieder abgestellt wird.
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt werden.	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit- glieder abgestellt wird. Frist wurde einen Tag vorverlegt, um Über-
Abs. 2 LVerbO). Sie/Erhat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist	Abs. 2 LVerbO). Sie/Er hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihr/ihm durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion innerhalb einer Frist von 15 Tagen vor der Sit-	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit- glieder abgestellt wird. Frist wurde einen Tag vorverlegt, um Über- schneidungen mit dem Versand der Sit-

sätzlicher Verhandlungsgegenstände ergänzen.	tel der Mitglieder, einer Fraktion oder von	auch für den Landschaftsausschuss und die
Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ta-	der Direktorin/vom Direktor des Land-	Fachausschüsse gilt.
gesordnung können von mindestens einem	schaftsverbandes gestellt werden.	, asing association given
Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder vom	Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem Di-	
Direktor/von der Direktorin des Landschaftsver-	rektor/der Direktorin des Landschaftsver-	
bandes gestellt werden. Anträge auf Ergänzung	bandes zuzuleiten. Anträge sollen einen	
der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tages-	Beschlussentwurf und eine kurze Begrün-	
ordnung zu stellen.	dung enthalten. Erfordert die Ausführung	
Sie sind nur zulässig, wenn	eines Beschlusses Mittel, die im Haushalts-	
a) sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn	plan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag	
Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet	für die Mehrausgabe einen Deckungsvor-	
worden sind	schlag enthalten.	
oder	Semag chemican	
b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dring-	Diese Anträge sind nur zulässig, wenn	
lichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen.	a)sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zehn	
Sie wird durch Beschluss der Landschaftsver-	Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet	
sammlung vor Eintritt in die Tagesordnung fest-	worden sind	
gestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der	oder	
anwesenden Mitglieder erforderlich.	b)ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Die Dring-	
anwesenden i negneder en ordernen	lichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen.	
	Sie wird durch Beschluss der Landschaftsver-	
	sammlung vor Eintritt in die Tagesordnung fest-	
	gestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der	
	anwesenden Mitglieder erforderlich.	
(3) Wird mit dem Antrag (Antrag im Sinne von	(3) Wird mit dem Antrag (Antrag im Sinne von	Eine entsprechende Regelung wurde neu im
§ 13) auf Aufnahme eines Verhandlungsgegen-	§ 13) auf Aufnahme eines Verhandlungsgegen	§ 15 III aufgenommen und ist somit hier
standes in die Tagesordnung die Abstimmung	standes in die Tagesordnung die Abstimmung	entbehrlich.
über einen Antrag (Antrag im Sinne von § 12	über einen Antrag (Antrag im Sinne von § 12	
Abs. 2) begehrt, gelten für diesen ebenfalls	Abs. 2) begehrt, gelten für diesen ebenfalls	
die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.	die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen.	

§ 10	§ 12	Gliederung s. § 11
Abwickeln der Tagesordnung	Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung	
	(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Ta-	Die Anerkennung der Tagesordnung war
	gesordnung anzuerkennen. Vor der Aner-	bislang nicht in der Geschäftsordnung gere-
	kennung der Tagesordnung kann die Land-	gelt. Da es sich aber um das übliche Ver-
	schaftsversammlung diese durch Beschluss	fahren handelt, ist eine Regelung sinnvoll.
	erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a)	
	niemand widerspricht oder, wenn es sich	Hier wird nun der Umgang mit Angelegen-
	um eine Angelegenheit handelt, die von	heiten von Dringlichkeit während der Sit-
	Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit	zung geregelt.
	Zustimmung der Landschaftsversammlung	
	kann die Sitzungsleitung die Beratung von	Diese Regel wurde aus Absatz 2 vorgezo-
	Gegenständen, die im unmittelbaren sach-	gen.
	lichen Zusammenhang stehen, miteinander	
	verbinden.	Thematisch gehören diese Punkte alle in
		den Teil vor Eintritt in die Beratung und
		sind daher als neuer Absatz 1 aufgeführt.
(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung	(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung	Redaktionelle Änderung
über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor	über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor	
der Beratung über zusätzliche Tagesordnungs-	der Beratung über zusätzliche Tagesordnungs-	
punkte im Sinne des § 9 Abs. 2 b und Abs. 3	punkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b muss die	
muss die/der Vorsitzende die Sitzung unterbre-	Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um	
chen, um dem Landschaftsausschuss Gelegen-	dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur	
heit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen	Stellungnahme zu geben. In den Fällen des	
des § 9 Abs. 3 und Abs. 2 a muss die Sitzung	§ 11 Abs. 2 a muss die Sitzung unterbrochen	
unterbrochen werden, wenn der Landschaftsaus-	werden, wenn der Landschaftsausschuss die	
schuss die Angelegenheit noch nicht beraten	Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der	
hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesord-	Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte	
nungspunkte kann die/der Vorsitzende die Sit-	kann die Sitzungsleitung die Sitzung unter-	
zung unterbrechen.	brechen.	

Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste abgeschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.	Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann sie/er die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste abgeschlossen, schließt die/der Vorsitzende die Beratung.	Vorgezogen in Absatz 1, da dies vor Eintritt in die Beratung erfolgt.
(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).	(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen/Redner gleichzeitig, entscheidet sie/er über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie/er den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes und den Landesrätinnen/Landesräten in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).	Redaktionelle Änderung

(3) Werden Anträge im Sinne von § 12 Abs. 3 und § 13 von einzelnen Mitgliedern oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	(4) Werden Anträge im Sinne von § 12 Abs. 3 und § 13 von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellerinnen/Antragsteller bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.	
(4) Wortmeldungen sind außer im Falle des § 16 nicht mehr zulässig, wenn die Beratungen oder die Rednerliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.	(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig. , wenn die Beratungen oder die Rednerliste geschlossen sind. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst nicht zur Sache gesprochen hat.	Umformulierung zu besserem Verständnis Ergänzung, was in § 18 n.F. geregelt ist.
(5) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.	(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.	
§ 11 Rededauer	§ 13 Rededauer	
(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Ge-	(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Rednerinnen/Redner oder die Ge-	

samtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen.	samtredezeit einer jeden Fraktion begrenzen.	
Macht die Landschaftsversammlung von dieser	Macht die Landschaftsversammlung von dieser	
Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Rede-	Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Rede-	
zeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur	zeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur	
Begründung von Anträgen sowie zur Berichter-	Begründung von Anträgen sowie zur Berichter-	
stattung höchstens 15 Minuten.	stattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt	Die übliche Redezeit für Haushaltsreden
	nicht für Haushaltsreden.	beträgt regelmäßig mehr als 15 Minuten.
(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die	(2) Spricht eine Rednerin/ein Redner über die	Redaktionelle Änderung
festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm	festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die	
die/der Vorsitzende nach vorherigem Hinweis	Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das	
das Wort entziehen.	Wort entziehen.	
§ 12	§ 14	
Anträge zu Punkten der Tagesordnung	Anträge zu Punkten der Tagesordnung	
(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder ein-	(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder ein-	
zelner Mitglieder der Landschaftsversammlung	zelner Mitglieder der Landschaftsversammlung	
sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzu-	sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzu-	
legen. Das gilt nicht für Anträge, die während	legen. Das gilt nicht für Anträge, die während	
des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsver-	des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsver-	
sammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann	sammlung gestellt werden. In diesen Fällen	
die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen,	kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbre-	
um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur	chen, um dem Landschaftsausschuss Gelegen-	
Stellungnahme zu geben.	heit zur Stellungnahme zu geben.	
(2) Jedes Mitglied sowie jede Fraktion und Grup-	(2) Jedes in der Landschaftsversammlung ver-	
pe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tages-	tretene Mitglied sowie jede in der Landschafts-	
ordnung Anträge zu stellen, um eine Entschei-	versammlung vertretene Gruppe und Fraktion	
dung der Landschaftsversammlung herbeizufüh-	sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesord-	
ren (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen	nung der Landschaftsversammlung Anträge zu	
einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag	stellen, um eine Entscheidung der Landschafts-	
enthalten.	versammlung herbeizuführen. Die Anträge müs-	
	sen einen abstimmungsfähigen Beschlussvor-	
	schlag enthalten.	

	·	_
(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und	(3) Jedes in der Landschaftsversammlung ver-	
Änderungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten	tretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Än-	
Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entspre-	derungsanträge zu den nach Abs. 2 gestellten	
chend.	Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entspre-	
	chend.	
	(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben	Diese Regelung war bislang im § 13 a.F.
	Sache ist über den nach Feststellung durch	(Anträge zur Geschäftsordnung) festge-
	die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag	schrieben, Anträge zur Sache sind jedoch
	zuerst abzustimmen. Über Änderungsan-	keine Anträge zur Geschäftsordnung. Die
	träge ist vor den Hauptanträgen abzu-	Regelung wurde somit vorgezogen und
	stimmen. Über die Reihenfolge der Ab-	leicht modifiziert.
	stimmung entscheidet die Sitzungsleitung.	
§ 13	§ 15	
Anträge zur Geschäftsordnung	Anträge zur Geschäftsordnung	
(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung ge-	(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung ge-	Erläuterung der Anträge, die sich nicht aus
hören folgende Anträge:	hören insbesondere folgende Anträge:	dem Wortlaut ergeben.
a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung	a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung	
b) Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungs-	(§12)	Bei den Punkten, für die es eine Sonderre-
gegenstandes	b) Aufnahme eines zusätzlichen Verhandlungs-	gelung gibt, werden die entsprechenden
c) Übergang zur Tagesordnung	gegenstandes	Paragrafen aufgeführt.
d) Verweisung	b) Übergang zur Tagesordnung	
e) Vertagung	c) Verweisung	Alt b) entfällt, da gleichbedeutend mit
f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung	d) Vertagung	"Ergänzen der Tagesordnung" unter a)
g) Schluss der Rednerliste	e) Unterbrechung der Sitzung	
h) Schluss der Beratung	f) Aufhebung der Sitzung	Aus "Unterbrechung der Sitzung" und "Auf-
i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffent-	g) Schluss der Redeliste	hebung der Sitzung" wurde jeweils ein ei-
lichkeit	Wird der Schluss der Redeliste beschlos-	gener Punkt abgeleitet, da es sich um ver-
j) Geheime Abstimmung	sen, so sprechen nur noch die bei Stellung	schiedene Verfahren handelt.
k) Namentliche Abstimmung	des Antrags vorgemerkten Red-	
I) Zur Sache, und zwar über den weitestgehen-	ner/Rednerinnen.	
den zuerst, über einen	h) Schluss der Beratung	

Gegenantrag vor dem ursprünglichen Antrag. Bestehen Zweifel darüber,	Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe,	
welcher Antrag der weitestgehende ist, entschei-	sowie jedes Mitglied, das sich bis zum An-	
det der/die Vorsitzende.	trag auf "Schluss der Beratung" zu Wort	
m) Antrag im Sinne von § 10 Abs. 5	gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur	
n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähig-	Sache zu äußern.	
keit.	i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffent-	
	lichkeit	
	j) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)	
	k) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)	
	I) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen	Ein Mitglied kann nach § 12 Abs. 6 n.F.
	im Sinne von § 12 Abs. 6 S.2	nicht mehr als drei Mal zu einer Sache
	m) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfä-	sprechen. Auf Antrag beschließt die LVers
	higkeit (§ 9).	Abweichungen.
(2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer	(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte	Widersprüche zu Sonderregelungen werden
der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge	Regelung vorliegt, muss das Wort zur Ge-	hiermit ausgeräumt.
zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der	schäftsordnung außer der Reihe unverzüglich	
Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäfts-	erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung	
ordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je	kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird	
Fraktion für und gegen diesen Antrag sprechen.	ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so	Gleiche Rechte für gruppen- und fraktions-
Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.	darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe	lose Mitglieder
Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minu-	sowie jedes Mitglied, das weder einer Frak-	
ten.	tion noch einer Gruppe angehört, für oder	Korrektur
	gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über	
	den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt	
	jeweils höchstens drei Minuten.	

§ 14	(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragsteller zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.	Für zusätzliche Sachanträge in der Sitzung wird die Voraussetzung der Dringlichkeit ergänzt. Dies soll der Klarstellung dienen, dass auch für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in der Sitzung die Dringlichkeit erforderlich ist. (zuvor § 9 Abs. 3 a.F.)
Berichterstattung	Berichterstattung	
(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes oder in seiner/ihrer Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat.	
(2) Über Empfehlungen der Ausschüsse berichten der oder die vom Landschaftsausschuss bestimmten Berichterstatterinnen/Berichterstatter.	(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstatter/innen bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.	Diese Vorschrift wurde in eine Kann- Vorschrift umgewandelt. Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die dies vorschreibt.
(3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragtragstellerin/ der Antragsteller die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Berichterstatterin/Berichterstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein. Stellt der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt dieser die Berichterstatterin/den	(3) Werden Anträge nach § 9 Abs. 2 und § 12 gestellt, benennt die Antragtragstellerin/ der Antragsteller die Berichterstatterin/den Berichterstatter. Berichterstatterin/Berichterstatter kann nur ein Mitglied der Landschaftsversammlung sein. Stellt der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes einen Antrag nach § 9 Abs. 2, benennt dieser die Berichterstatte-	Diese Regelung entfällt, da sie in der Praxis keine Anwendung findet.

Berichterstatter.	rin/den Berichterstatter.	
§ 15 Anfragen der Mitglieder der Landschafts- versammlung	§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschafts- versammlung	
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten.	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.	Redaktionelle Änderung Einschränkung, damit eine Frage nicht im- mer wieder gestellt wird.
(2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes 15 Tage vor der Sitzung der Landschaftsversammlung vorliegen. Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.	Neue Richtlinie für Anfragen Die Frist für die Einreichung von Anfragen wird analog der Regelung für Anträge ge- ändert.
(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Anfragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Anfragen sind vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes in der Sitzung schriftlich und auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers mündlich zu beantworten. Bei Beantwortung in der Sitzung der Landschaftsversammlung darf die Fragestellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied jeder Fraktion kann	(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich beantwortet werden. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmit-	Fragen können in der Sitzung grundsätzlich mündlich beantwortet werden. Auch Gruppen und Einzelmitglieder sollen Fragen stellen können.

eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die schriftlichen Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.	telbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.	
	(4) Die Direktorin/Der Direktor des Landschaftsverbandes oder in ihrer/seiner Vertretung die/der zuständige Landesrätin/Landesrat beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sit-	Abweichend von der bisherigen Regelung sollen Fragen in der Sitzung grundsätzlich mündlich beantwortet werden. Dies wird bereits häufig so praktiziert. In den Fällen, in denen eine sofortige Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt die Antwort schriftlich.
	zungsniederschrift als Anlage beigefügt.	
§ 16	§ 18	
Persönliche Bemerkungen Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die/der Vorsitzende schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurück- weisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn er- hoben wurden oder eigene Ausführungen richtig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	Persönliche Bemerkungen Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Die Rednerin/der Redner darf nur Angriffe zurück- weisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden oder eigene Ausführungen rich- tig stellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.	Redaktionelle Änderung

§ 17 Abstimmungen	§ 19 Abstimmungsverfahren	Der neue Titel der Regelung unterstreicht, dass es verschiedene Abstimmungsverfah- ren gibt, wovon eine die "klassische" Ab- stimmung (Abstimmung im eigentlichen Sinne) ist und eine die Wahl.
(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.	(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit, mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.	Verschoben nach Abs. 2 Nicht nur Anträge können abgelehnt werden Die Stimmauswertung wird hier geregelt,
	Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn der Stimmzettel nicht ausgefüllt ist oder auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.	um eine einheitliche, unmissverständliche Wertung der Stimmen zu gewährleisten.
(2) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Vor Beginn der Abstimmung muss der Antrag schrift-	(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Un- mittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die	Diese Regelung soll verhindern, dass Miss- verständnisse über den zu fassenden Be-

lich niedergelegt sein und von der/dem Vorsitzenden verlesen werden, sofern es sich nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung handelt.	endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich be- gehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.	schluss entstehen und jedem Mitglied der genaue Wortlaut des zu fassenden Be- schlusses unmittelbar vor der Abstimmung bekannt ist.
(3) Die/Der Vorsitzende stellt das Abstimmungs- ergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Ab- stimmungsergebnis, werden die Stimmen ausge- zählt.	(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.	
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend.	(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.	Die Neufassung des § 10 Abs. 3 S. 4 LVerbO schreibt vor, dass in der Geschäftsordnung für die namentliche Abstimmung ein zahlenmäßig bestimmtes oder bestimmbares Quorum festgelegt werden muss. Nach Mustergeschäftsordnungen könnte dieses Quorum ein Fünftel der Mitglieder betragen. Aufgrund des Gesetzeswortlautes scheidet eine Fraktion als Antragsteller aus.
 (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. 	 (6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder von einer Fraktion werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. (7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. 	In § 10 Abs. 3 S. 5 LVerbO wird nur auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder geheim abgestimmt.

§ 18	§ 20	
Wahlen	Wahlen	5: 5 / 6 / 6
	(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die	Die Regelungen des § 19 n.F. gelten eben-
	Bestimmungen des § 19, soweit nachfol-	falls, da eine Wahl ein spezielles Abstim-
	gend nichts anderes geregelt ist.	mungsverfahren ist.
(1) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht	(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts	
und keine andere gesetzliche Regelung besteht,	anderes bestimmt und niemand widerspricht,	
durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe	durch offene Abstimmung, sonst geheim durch	
von Stimmzetteln, vollzogen. Auf Verlangen von	Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Auf Ver-	
mindestens einem Fünftel der anwesenden	langen von mindestens einem Fünftel der anwe-	Nach LVerbO wird geheim gewählt, sobald
Mitglieder oder von einer Fraktion wird geheim	senden Mitglieder oder von einer Fraktion wird	<u>eine</u> Person der offenen Abstimmung wider-
durch Abgabe von Stimmzetteln gewählt. Stehen	geheim durch Abgabe von Stimmzetteln ge-	spricht.
mehrere Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl,	wählt. Stehen mehrere Bewerberin-	
müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfol-	nen/Bewerber zur Wahl, müssen ihre Namen in	
ge aufgeführt sein.	alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.	
(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gül-	(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der	
tigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand	gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht nie-	
mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwi-	mand mehr als die Hälfte der Stimmen, so fin-	
schen den Personen, die die beiden höchsten	det zwischen den Personen, die die beiden	
Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere	höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine	
Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang	engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem	
die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei	Wahlgang die meisten Stimmen auf sich verei-	
Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-	nigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen	Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige	
(§ 10 Abs. 3 LVerbO).	Stimmen. (§ 10 Abs. 3 LVerbO)	
(3) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine	(4) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine	
nach der Tagesordnung vorzunehmende	nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl	
Wahl sind der/dem Vorsitzenden schriftlich ein-	sind der/dem Vorsitzenden schriftlich einzu-	
zureichen und müssen von mindestens einem	reichen und müssen von mindestens einem	
Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von	Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von	

Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet sein.	Fraktionen von der/dem Fraktionsvorsitzenden oder der/dem Fraktionsgeschäftsführer/in unterzeichnet sein.	Die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen, soll auch den Geschäftsführern eingeräumt werden.
(4) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer Stellvertreterinnen/seiner Stellvertreter gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der	(5) Für die Wahl der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer/seiner Stellvertreter/innen gilt § 8 a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl der/des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertre-	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
Stellvertreter gilt § 11 AG KJHG.	tungen gilt § 11 AG - KJHG.	
§ 19	§ 21	
Ordnungsbestimmungen	Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung	
(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die/Der Vorsitzende kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/Seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie/er Dritten übertragen.	Soll verdeutlichen, dass die Person, die die Sitzung leitet (Vorsitzende/r, stellvertreten- de/r Vorsitzende/r, Altersvorsitzende/r) das Ordnungsrecht hat.
(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Landschaftsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.	(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Land- schaftsversammlung, ruft die/der Vorsitzende es zur Ordnung.	Entfällt hier; wird im nächsten Absatz gere- gelt
(3) Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen oder es von der Sitzung ausschließen.	(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungslei-	Redaktionelle Änderung

Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf	tung das Wort entziehen oder es von der Sit-	
diese möglichen Folgen hinzuweisen.	zung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten	
	Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzu-	
	weisen.	
(4) Leistet das Mitglied der Aufforderung der/des	(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der	Redaktionelle Änderung
Vorsitzenden, den Saal zu verlassen, keine Fol-	Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine	
ge, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unter-	Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung	
brechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal	unterbrechen und das Mitglied aus dem Sit-	
entfernen lassen.	zungssaal entfernen lassen.	
(5) Gegen das Entziehen des Wortes und den	(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den	Redaktionelle Änderung
Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei	Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied	
der/dem Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über	bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen.	
den Einspruch muss die Landschaftsversamm-	Über den Einspruch muss die Landschaftsver-	
lung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine	sammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat	
aufschiebende Wirkung.	keine aufschiebende Wirkung.	
(6) Entsteht in der Landschaftsversammlung	(6) Entsteht in der Landschaftsversammlung	Verschoben nach § 8 Abs. 3 n.F. und dort
oder im Zuhörerraum Unruhe, kann die/der Vor-	oder im Zuhörerraum Unruhe, kann die/der Vor-	modifiziert für Unruhen im Zuhörerraum
sitzende die Sitzung unterbrechen lassen oder	sitzende die Sitzung unterbrechen lassen oder	
aufheben.	aufheben.	
§ 20	§ 22	
Niederschriften	Niederschriften	
(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der	(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der	
Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift	Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift	
aufzunehmen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden	in Form eines Ergebnisprotokolls aufzuneh-	Es wurde zu Beginn der Wahlperiode fest-
und einer Schriftführerin/einem Schriftführer	men. Sie ist von der Sitzungsleitung und ei-	gelegt, dass die Niederschrift nur noch als
(§ 9 Abs. 4 LVerbO) zu unterzeichnen.	ner Schriftführerin/einem Schriftführer zu unter-	Ergebnisprotokoll gefertigt werden soll.
Die Niederschrift muss enthalten:	zeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).	
a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und		
ggf. Dauer einer Unterbrechung,	Die Niederschrift muss enthalten:	
b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,	a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und	
c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände	ggf. Dauer einer Unterbrechung,	
einschließlich Vorlagen Nummern,	b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten,	

d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Auszählung der Stimmen oder auf Verlan- gen eines Mitgliedes das Abstimmungsergebnis.	c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich Vorlagen Nummern, d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut, e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist, f) bei Abstimmungen und Wahlen: - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.	Konkretisierung für die Dokumentation von Stimmabgaben bei Beschlüssen und Wah- len.
(2) Der Niederschrift wird ein Wortprotokoll beigefügt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält eine wörtliche Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters einzuholen.	(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede Rednerin/jeder Redner erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe ihrer/seiner Rede. An dieser darf sie/er stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt sie/er innerhalb von zwei Wochen das ihr/ihm übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit der Rednerin/dem Redner nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.	Klarstellung, dass ein Wortprotokoll zu fertigen ist, welches nicht der Niederschrift beigefügt wird. (Anpassung an Praxis) Redaktionelle Änderung
(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhil-	(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern in den Ausschüssen, den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses	

feausschusses und deren Vertreterin- nen/Vertretern, dem Innenministerium, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverban- des, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rech- nungsprüfung übersandt. (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie	und deren Vertreterinnen/Vertretern, dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt. (4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als aner-	Redaktionelle Änderung Anpassung an DiGrem-Praxis
als anerkannt. (5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt.	kannt. (5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.	Anpassung an die Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen
§ 21 Erneute Behandlung erledigter Angelegen- heiten	§ 21 Erneute Behandlung erledigter Angelegen- heiten	Dieser Paragraf wird aufgehoben, da er nicht mehr der gültigen Rechtslage ent- spricht.
Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Landschaftsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Landschaftsversammlung fest.	Ein Gegenstand, der durch Beschluss der Landschaftsversammlung erledigt ist, kann erst nach 6 Monaten neu verhandelt werden, es sei denn, dass neu bekannt werdende Umstände eine frühere Beratung notwendig machen. Die Notwendigkeit stellt die Landschaftsversammlung fest.	Begründung: "Minderheitenrechte können erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden. Deshalb ist es nicht zulässig, wenn in der Geschäftsordnung geregelt wird, dass ein TOP nicht erneut auf die TO vor Ablauf einer bestimmten Frist gesetzt werden darf. Ein solches Vorgehen kann zwar im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein, aber bei einem allgemein geregelten Ausschlussgrund mit

		einer Fristsetzung fehlt es an der Prüfung des jeweiligen Ausnahmefalles." (vgl. den Beschluss des OVG vom 09.05.2014, 15 B 521/14)
II. Landschaftsausschuss, Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen	II. Landschaftsausschuss und Fachaus- schüsse	Redaktionelle Änderung
§ 22 Allgemeines	§ 23 Allgemeines	
(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten	(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten	
sinngemäß für den Landschaftsausschuss	sinngemäß für den Landschaftsausschuss	
und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Ge-	und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Ge-	
setz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas	setz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas	
anderes bestimmt ist.	anderes bestimmt ist.	
(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in	(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und	
den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf	in den Fachausschüssen beträgt höchstens fünf	
Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert	Minuten. Sie kann durch Beschluss verlängert	
oder verkürzt werden.	oder verkürzt werden.	
(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschus-	(3) An den Sitzungen des Landschaftsausschus-	Verschoben nach § 27 n.F.
ses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und	ses, der Fachausschüsse, Unterausschüsse und	
Kommissionen nehmen der Direktor/die Direkto-	Kommissionen nehmen der Direktor/die Direkto-	
rin des Landschaftsverbandes und die Landesrä-	rin des Landschaftsverbandes und die Landesrä-	
tinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil.	tinnen/Landesräte mit beratender Stimme teil.	
Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes	Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes	
Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezo-	Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezo-	
gen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO, § 5 Abs. 1,	gen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO, § 5 Abs. 1,	
Satz 2 und Abs. 2, Satz 1).	Satz 2 und Abs. 2, Satz 1).	

§ 23	§ 24	
Einberufung der Ausschüsse	Einberufung der Ausschüsse	
(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von	(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von	
der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit	der/dem jeweiligen Vorsitzenden schriftlich mit	
einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleich-	einer Ladungsfrist von 9 Tagen geladen, gleich-	
zeitig erhalten die Stellvertreterin-	zeitig erhalten die Stellvertreterinnen/	
nen/Stellvertreter der Ausschussmitglieder die	Stellvertreter der Ausschussmitglieder die	
Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der	Ladungsnachricht zur Kenntnis. Im Rahmen der	
digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einla-	digitalen Gremienarbeit ist alternativ die Einla-	
dung auf elektronischem Wege per E-Mail zuläs-	dung auf elektronischem Wege per E-Mail zuläs-	
sig. Gremien, deren Vorsitz nicht dem Zugreif-	sig. Der Landesjugendhilfeausschuss wird	Da der Landesjugendhilfeausschuss der
verfahren unterliegen, werden zu ihrer konstitu-	zu seiner konstituierenden Sitzung von	einzige Fachausschuss ist, der nicht dem
ierenden Sitzung von der/dem Vorsitzenden der	der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversamm-	Zu-griffverfahren unterliegt, kann dieser
Landschaftsversammlung einberufen.	lung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn	hier konkret benannt werden.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12	die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post	
Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird oder	gegeben wird oder per E-Mail versandt wird.	
per E-Mail versandt wird.		
(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssit-	(2) Die/Der Vorsitzende hat eine Ausschusssit-	
zung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel	zung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel	
der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Frak-	der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Frak-	
tion dies unter Angabe der Beratungspunkte	tion dies unter Angabe der Beratungspunkte	
schriftlich beantragen. Die Einberufung muss	schriftlich beantragen. Die Einberufung muss	
innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn,	innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn,	
die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf	die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf	
einen späteren Zeitpunkt verständigt.	einen späteren Zeitpunkt verständigt.	
(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitglie-	(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitglie-	
dern und den stellvertretenden Mitgliedern spä-	dern und den stellvertretenden Mitgliedern spä-	
testens mit der Einladung zugehen oder über das	testens mit der Einladung zugehen oder über	
LVR-LandschaftsVersammlungsInformations-	das LVR- LandschaftsVersammlungsInformati-	
System (LVIS) mittels eines passwortgeschütz-	onsSystem (LVIS) mittels eines passwortge-	
ten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur	schützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen	

in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.	sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zuläs-	
	(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.	Die Tagesordnungen des Landschaftsaus- schusses und der Fachausschüsse werden nicht im Ministerialblatt bekannt gemacht. Da § 23 Abs. 1 n.F. regelt, dass alle vorste- henden Regelungen sinngemäß für LA und FA gelten, sofern nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas Ande- res geregelt ist, muss dieser neue Absatz aufgenommen werden.
§ 24	§ 25	
Öffentlichkeit der Sitzungen	Öffentlichkeit der Sitzungen	
(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses	(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses	
und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öf-	und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öf-	
fentlich.	fentlich.	
(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart	(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart	
werden, soweit nicht schützenswerte Interessen	werden, soweit nicht schützenswerte Interessen	
Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls	Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls	
überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlich-	überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffent-	
keit auszuschließen.	lichkeit auszuschließen.	
Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10	Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10	
Abs. 2 AG - KJHG.	Abs. 2 AG - KJHG.	
(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von	(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von	Einige Punkte des Katalogs wurden zusam-
folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:	folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:	mengefasst.
a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne	a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne	
Dienstverhältnisse berührt werden	Dienstverhältnisse berührt werden	
b) Grundstücksangelegenheiten	b) Grundstücksangelegenheiten	
c) Auftragsvergaben	b) Vergaben	
d) Stundung und Erlass von Forderungen	d) Stundung und Erlass von Forderungen	Stundung und Erlass von Forderungen be-
e) Mietangelegenheiten	c) Liegenschaftsangelegenheiten	darf nicht der Nichtöffentlichkeit. Personen-
f) Prüfberichte des Fachbereichs Rechnungsprü-	d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsan-	bezogene Angaben werden in den Vorlagen

fung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze

- g) Berichte der Gemeindeprüfungsanstalt
- h) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten
- i) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, in Bezug auf Entscheidungen mit erheblicher Bedeutung für diese juristischen Personen.
- j) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

stalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze

- e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen
- f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren
 Erörterung Vermögensinteressen der
 Kommunen, privater Dritter (Personen und
 Unternehmen), oder andere Beteiligte
 und/oder Persönlichkeitsrechte privater
 Dritter betroffen sein können
- **g)** Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)
- h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind

j) Beratung des Baucontrollingberichts

geschwärzt. Andernfalls würden diese bereits aus a) der Nichtöffentlichkeit unterliegen.

Die Lageberichte enthalten zum Teil sehr sensible Daten und sollten somit ebenfalls im nichtöffentlichen Teil behandelt werden.

Konkretisierung um klarzustellen welche Interessen in diesem Zusammenhang geschützt werden.

Durch diese neue Regelung sollen auch Angelegenheiten geschützt werden, durch deren Offenbarung finanzielle oder strategische Nachteile für den LVR und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zu befürchten sind.

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).	(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO). (5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors	Angelegenheiten des Maßregelvollzugs sind staatliche Aufgaben und der LVR (als Kom- munalbehörde) kann somit nicht grundsätz- lich festlegen, ob diese Themen öffentlich oder nichtöffentlich behandelt werden.
	ausgeschlossen werden.	
§ 25 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern,	§ 26 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern,	
die nicht der Landschaftsversammlung an-	die nicht der Landschaftsversammlung an-	
gehören	gehören	
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der	Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der	
Fachausschüsse, die gem. §13 Abs. 3 Satz 2	Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2	
LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und	LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und	
stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhil-	stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhil-	
feausschusses, die nicht der Landschaftsver-	feausschusses, die nicht der Landschaftsver-	
sammlung angehören, werden von der/dem Vor-	sammlung angehören, werden von der/dem	

sitzenden des jeweiligen Ausschusses zur ge-	Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zur	
setzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung	gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrneh-	
ihrer Aufgaben verpflichtet.	mung ihrer Aufgaben verpflichtet.	
§ 26	§ 27	Durch zuvor eingefügte Regelungen nach
Teilnahme an Sitzungen	Teilnahme an Sitzungen	hinten verschoben
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die	
nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss	nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss	
angehören, können an allen Sitzungen des Land-	angehören, können an allen Sitzungen des	
schaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Ent-	Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen.	
sprechendes gilt für die Teilnahme an	Entsprechendes gilt für die Teilnahme an	
Sitzungen der Fachausschüsse (§14 Abs. 2, Satz	Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz	
7 LVerbO).	7 LVerbO).	
Sachkundige Bürger, die stellvertretende Aus-	Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die	
schussmitglieder sind, für die aber kein Stellver-	stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für	
tretungsfall gegeben ist, können an der nichtöf-	die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist,	
fentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhö-	können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses	
rer teilnehmen.	Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt	
	ebenso für sachkundige Bürgerinnen und	
	Bürger, die Mitglieder oder stellvertretende	Änderung in Anlehnung an § 58 Abs. 1 GO
	Mitglieder in einem anderen Ausschuss	
	sind, soweit deren Aufgabenbereich durch	
	den Beratungsgegenstand berührt wird.	
(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsver-	(2) Die/Der Vorsitzende der Landschaftsver-	
sammlung hat das Recht, mit beratender Stimme	sammlung hat das Recht, mit beratender Stim-	
an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen;	me an den Sitzungen der Ausschüsse teilzu-	
ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu	nehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das	
erteilen (§ 14 Abs. 2 LVerbO).	Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).	
	(3) An den Sitzungen des Landschaftsaus-	Verschoben aus § 22 a.F.
	schusses nehmen der Direktor/die Direkto-	
	rin des Landschaftsverbandes und die Lan-	
	desrätinnen/Landesräte mit beratender	
	Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzun-	

	gen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Dienstkräfte des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).	
§ 27	§ 27	Verschoben nach § 6 n.F.
Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /	Teilnahme von Fraktionsgeschäftsführern /	
Fraktionsgeschäftsführerinnen,	Fraktionsgeschäftsführerinnen,	
die nicht Mitglied der Landschaftsversamm-	die nicht Mitglied der Landschaftsver-	
lung oder	sammlung oder	
eines Ausschusses sind, an nichtöffentli-	eines Ausschusses sind, an nichtöffentli-	
chen Sitzungen	chen Sitzungen	
der Gremien der Landschaftsversammlung	der Gremien der Landschaftsversammlung	
Fraktionsgeschäftsführerinnen/	Fraktionsgeschäftsführerinnen/	
Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der	Fraktionsgeschäftsführern, die nicht Mitglied der	
Landschaftsversammlung oder Mitglied eines	Landschaftsversammlung oder Mitglied eines	
Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nichtöf-	Ausschusses sind, wird die Teilnahme an nicht-	
fentlichen Sitzungen der Landschaftsversamm-	öffentlichen Sitzungen der Landschaftsver-	
lung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und	sammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse	
Kommissionen sowie der Umgang mit vertraulich	und Kommissionen sowie der Umgang mit ver-	
zu behandelnden Vorlagen für diese Gremien	traulich zu behandelnden Vorlagen für diese	
gestattet.	Gremien gestattet.	
Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach	Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach	
§ 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbin-	§ 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Ver-	
dung mit der Verordnung zur Bestimmung der	bindung mit der Verordnung zur Bestimmung	
für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsge-	der für die Verpflichtung nach dem Verpflich-	
setz zuständigen Stelle im Bereich der Gemein-	tungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der	
den und Gemeindeverbände.	Gemeinden und Gemeindeverbände.	

§ 28	§ 28	
Vertretungsregelung in den Ausschüssen	Vertretungsregelung in den Ausschüssen	
(1) Kann weder das Mitglied noch dessen per-	(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsaus-	Klarstellung
sönliche Vertreterin/persönlicher Vertreter an der	schusses ist eine Stellvertretung zu wäh-	
Sitzung des Landschaftsausschusses teilnehmen,	len. Die Stellvertretungen können sich in	
bestimmt sich die Stellvertretung nach der Rei-	einer festgelegten Reihenfolge vertreten.	
henfolge der Liste, die von der Landschaftsver-		
sammlung auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion		
für den Landschaftsausschuss beschlossen wur-		
de.		
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen er-	(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen	
folgt nach der Reihenfolge der Liste, die von der	erfolgt nach einer festgelegten Reihenfol-	
Landschaftsversammlung auf Vorschlag der je-	ge.	
weiligen Fraktion beschlossen wurde.		
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesju-	(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landes-	
gendhilfeausschusses kann nur durch die persön-	jugendhilfeausschusses kann nur durch die per-	
liche Vertreterin/den persönlichen Vertreter er-	sönliche Vertreterin/den persönlichen Vertreter	
folgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG KJHG).	erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).	
§ 29	§ 29	
Tagesordnung	Tagesordnung	
(1) Die/Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit	(1) Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen	Anpassung an § 9 Abs. 2 LVerbO
dem Direktor/die Direktorin des Landschaftsver-	mit der Direktorin/dem Direktor des Land-	
bandes die Tagesordnung fest.	schaftsverbandes die Tagesordnung fest.	Redaktionelle Änderung
(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzu-	(2) Sie/Er hat Verhandlungsgegenstände aufzu-	Anpassung an sonstige Vorschriften bei
nehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung, ein	nehmen, die ihr/ihm durch die Verwaltung,	denen auf mindestens ein Fünftel der Mit-
Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder	mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines	glieder abgestellt wird.
eine Fraktion innerhalb einer Frist von 14 Tagen	Ausschusses oder einer Fraktion innerhalb einer	
vor der Sitzung vorgelegt werden.	Frist von 15 Tagen vor der Sitzung vorgelegt	Frist wurde einen Tag vorverlegt, um Über-
	werden.	schneidungen mit dem Versand der Sit-
		zungsunterlagen zu verhindern.
(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse	(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse	

gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung	gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustim-	
des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesord-	mung des Landschaftsausschusses, gilt die Ta-	
nung des Landschaftsausschusses als um diesen	gesordnung des Landschaftsausschusses als um	
Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 die-	diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs.	
ses Paragraphen sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO	4 dieses Paragraphen sowie des § 17 Abs. 2	
bleiben unberührt.	LVerbO bleiben unberührt.	
(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der	(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der	
Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen	Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnun-	
ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht	gen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die	
auf der Tagesordnung stehen, können verhandelt	nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf	
werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge	Antrag verhandelt werden, wenn kein Wider-	Klarstellende Ergänzung zum Verfahren und
kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind vor	spruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der	zur Antragsberechtigung bei der Behand-
Eintritt in die Tagesordnung der/dem Vorsitzen-	Tagesordnung können von jedem Mitglied	lung von Gegenständen, die nicht auf der
den schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt	und der Direktorin/dem Direktor gestellt	Tagesordnung stehen.
sie zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie	werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die	
auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Wider-	Tagesordnung der/dem Sitzungsleitenden	
spruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn	schriftlich zu übergeben. Diese/Dieser stellt sie	
die Verhandlung zur Sache begonnen hat.	zur Verhandlung oder erklärt, wann sie/er sie	Hinweis, dass an dieser Stelle die Fristen
	auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. So-	des § 11 n.F. zu berücksichtigen sind, das
	fern Anträge auf einen Beschluss der Land-	heißt Anträge werden nicht automatisch
	schaftsversammlung gerichtet sind, ist	dadurch, dass sie im Landschaftsausschuss
	§ 11 zu beachten.	oder einem Fachausschuss aufgenommen
	Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden,	wurden, fristgerecht für die Landschaftsver-
	wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.	sammlung.
§ 30	§ 30	Entfällt, da § 14 n.F. i.V.m. 23 n.F. eben-
Anträge	Anträge	falls für Landschaftsausschuss und Fach-
		ausschüsse gilt.
(1) Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung	(1) Sachanträge zu Punkten der Tagesordnung	
können jedes Mitglied eines Ausschusses und die	können jedes Mitglied eines Ausschusses und	
Fraktionen stellen, um eine Entscheidung des	die Fraktionen stellen, um eine Entscheidung	
jeweiligen Ausschusses in der Sache herbeizu-	des jeweiligen Ausschusses in der Sache herbei-	
führen. Die Anträge müssen einen abstimmungs-	zuführen. Die Anträge müssen einen abstim-	

fähigen Beschlussvorschlag enthalten.	mungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.	
(2) Alle übrigen Sachanträge der Fraktionen	(2) Alle übrigen Sachanträge der Fraktionen	
müssen der/dem Vorsitzenden wenigstens 14	müssen der/dem Vorsitzenden wenigstens 14	
Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Ausfertigung	Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Ausferti-	
ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin des	gung ist gleichzeitig dem Direktor/der Direktorin	
Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge	des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge	
sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze	sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze	
Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung	Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung	
eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan	eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan	
nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die	nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die	
Mehrausgabe einen gesetzlich zulässigen	Mehrausgabe einen gesetzlich zulässigen	
Deckungsvorschlag enthalten.	Deckungsvorschlag enthalten.	
(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.	(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.	
§ 31	§ 30	Entfällt überwiegend, da § 17 n.F. i.V.m. §
Anfragen in Ausschüssen und	Anfragen in Ausschüssen und	23 n.F. ebenfalls für Landschaftsausschuss
Kommissionen	Kommissionen	und Fachausschüsse gilt. Dies wird durch
		den Querverweis deutlich.
(1) Tadaa Mikaliad kanna aabuithiab Eugenera die	(4) Tarden Mitaliand Lauren andreifeligh Frances alia	
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die	(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be-	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be- ziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Land-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be- ziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Land-	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be- ziehen und im Ausschuss beantwortet werden	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be- ziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Land-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be- ziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Land- schaftsverbandes richten.	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten.	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses be- ziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Land- schaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Di-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Di-	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werkta-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werkta	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen.	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen.	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsver-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsver-	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes informiert die Vorsitzende/den	
sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsver-	sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend. (2) Die Anfragen müssen dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes fünf Werktage vor der Sitzung des Ausschusses vorliegen. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsver-	

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LVerbO dürfen erst durchgeführt werden, wenn weder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses, noch von einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Beschlussfassung Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch, der an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes zu richten ist,	Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis nach § 11 Abs. 2 Satz 1 LVerbOdürfen erst durchgeführt werden, wenn weder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachausschusses, noch von einer Fraktion innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Beschlussfassung Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch, der an den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes zu richten	
Ausschüsse	Ausschüsse	torin/der Direktor des Landschaftsverban- des die Beschlüsse nach § 17 Abs. 1 a) LVerbO auszuführen.
Ausführung von Beschlüssen der	Ausführung von Beschlüssen der	Grundlage hierfür. Vielmehr hat die Direk-
§ 32	\$ 32	Es gibt in der LVerbO keine gesetzliche
statt. Die schriftlichen Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.	Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.	
menhang stehen. Eine Aussprache findet nicht	menhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die schriftlichen Antworten werden der	
mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusam-	mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusam-	
Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen	re Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen	
len. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weitere	len. Ein Mitglied jeder Fraktion kann eine weite-	
stellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stel-	stellerin/der Fragesteller eine Zusatzfrage stel-	
in der Sitzung des Ausschusses darf die Frage	in der Sitzung des Ausschusses darf die Frage	
lers mündlich zu beantworten. Bei Beantwortung	lers mündlich zu beantworten. Bei Beantwortung	
auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestel-	auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestel-	
schaftsverbandes in der Sitzung schriftlich, und	schaftsverbandes in der Sitzung schriftlich, und	
Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Anfragen sind vom Direktor/von der Direktorin des Land-	Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Anfragen sind vom Direktor/von der Direktorin des Land-	
(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Anfragen in der	(3) Die/Der Vorsitzende ruft die Anfragen in der	

§ 33 Berichterstattung der Ausschüsse	§ 33 Berichterstattung der Ausschüsse	Diese Regelung wird gestrichen.
	•	
Die Ausschüsse können zur Berichterstattung an	(1) Die Ausschüsse können zur Berichterstat-	
den Landschaftsausschuss für bestimmte Bera-	tung an den Landschaftsausschuss für bestimm-	
tungsgegenstände jeweils eine Berichterstatte-	te Beratungsgegenstände jeweils eine Berichter-	
rin/einen Berichterstatter benennen. Wenn der	statterin/einen Berichterstatter benennen. Wenn	
Ausschuss nichts anderes beschließt, wird der	der Ausschuss nichts anderes beschließt, wird	
Bericht mündlich erstattet.	der Bericht mündlich erstattet.	
§ 34	§ 31	
Niederschriften über Sitzungen der Aus-	Niederschriften über Sitzungen der Aus-	
schüsse	schüsse	
(1) Für Niederschriften über Sitzungen des	(1) Für Niederschriften über Sitzungen des	
Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt	Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt	
§ 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie	§ 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)	Klarstellung, welche Regelungen zur Nie-
auf die wesentlichen Ausführungen und Bera-	und Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe,	derschrift LVers auch für die Niederschrift
tungsergebnisse zu beschränken sind.	dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und	anderer Ausschüsse gelten
Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich	Beratungsergebnisse zu beschränken sind.	
oder nichtöffentlich war.	Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich	
	oder nichtöffentlich war.	
(2) Die Niederschriften werden von der/dem Vor-	(2) Die Niederschriften werden von der Sit-	
sitzenden und einer Schriftführerin/einem	zungsleitung und einer Schriftführerin/einem	
Schriftführer unterzeichnet, die/den der Aus-	Schriftführer unterzeichnet, die/den der Aus-	
schuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift	schuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift	
in der der Versendung folgenden Sitzung keine	in der der Versendung folgenden Sitzung keine	
Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.	

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Landschaftsausschusses erhalten auch die Niederschriften aller Fachausschüsse.	(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Vertreterinnen/Vertretern, den Fraktionen, Gruppen , dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrätinnen/Landesräten und der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung übersandt bzw. digital bereitgestellt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Landschaftsausschusses erhalten auch die Niederschriften aller Fachausschüsse.	Die Niederschriften aller Fachausschüsse stehen für alle Mitglieder der Landschafts- versammlung und somit auch für die Mit- glieder des Landschaftsausschuss digital zur Verfügung und können jederzeit eingesehen werden.
	III. Weitere Gremien	
§ 37 Ältestenrat	§ 32 Ältestenrat	
(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführerinnen/Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder hinzu wählen.	(1) Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, der/des ersten Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführern zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Be-	Erweiterung um eine zusätzliche Person Redaktionelle Änderung
Der Ältestenrat kann, auch ständig, Gäste zulassen.	Der Altestenrat kann durch einstimmigen Be- schluss weitere Mitglieder hinzu wählen. Zudem kann der Ältestenrat, auch auf Dauer	Kedaktionelle Anderung

	double simultana Barablasa Cista ada	
	durch einstimmigen Beschluss, Gäste zulas-	
	sen.	
(2) Die/der Landesdirektorin/Landesdirektor	(2) Die Direktorin/Der Direktor des Land-	Redaktionelle Änderung
sowie die/der Erste Landesrätin/Landesrat neh-	schaftsverbandes sowie die/der Erste Landes-	
men an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie	rätin/Landesrat nehmen an den Sitzungen des	
können weitere Bedienstete hinzuziehen.	Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung	
	mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete	
	hinzuziehen.	
	(3) Vorsitzende/r des Ältestenrates ist	Vorsitz bislang nicht geregelt
	die/der Vorsitzende der Landschaftsver-	
	sammlung bzw. des Landschaftsausschus-	
	ses.	
	(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich	Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit bislang
	nichtöffentlich.	nicht geregelt
§ 35	§ 33	Unterausschüsse und Kommission haben
Unterausschüsse und Kommissionen	Unterausschüsse des Landesjugendhil-	nun jeweils eine eigene Regelung. (§ 33
	feausschusses	Unterausschüsse, § 34 Kommissionen)
		Da es in der Praxis nur Unterausschüsse
		des Landesjugendhilfeausschusses gibt, für
		den zudem besondere Regelungen gelten,
		wurden diese explizit herausgezogen.
(1) Die Vorschriften der §§ 22 bis 34 gelten	(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann	Neu (inhaltlich aus § 14 AG - KJHG i.V.m.
sinngemäß für die Unterausschüsse und Kom-	gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG	§ 6 AG - KJHG)
missionen.	für einzelne Aufgaben des LVR-	3 6 7.6 7.67767
	Landesjugendamtes Rheinland beratende	
	Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern	
	und stellvertretenden Mitgliedern bilden.	
(2) Der Landschaftsausschuss kann ausschuss-	(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der	Redaktionelle Änderung
übergreifende Unterausschüsse und Kommissio-	Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO ent-	- readitionene / inderding
nen bilden. Als Mitglieder können diesen neben	sprechende Anwendung.	
Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch	Spreamende Anwendung.	
Mitglieder der Fachausschüsse angehören.		
ringileder der Fachausschusse angehören.		

, , ,	Redaktionelle Änderung
gendhilfeausschusses entsprechend, sofern	
sich keine sonderrechtlichen Bestimmun-	
gen ergeben.	
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in	Redaktionelle Änderung
Unterausschüssen und Kommissionen können	-
neben den Mitgliedern der Landschaftsvesamm-	
lung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein.	
Die Unterausschüsse wählen die Vorsit-	
zende/den Vorsitzenden und deren Stell-	
<u> </u>	
1 -	
	(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen und Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsvesammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein.

(5) Unterausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Das gilt nicht für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses und die Kommission Inklusion; § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.	(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Inte- ressen einzelner Personen oder schutz- würdiger Gruppen entgegenstehen.	neu formuliert, da die Regelung nur noch die Unterausschüsse des Landesjugendhil- feausschusses betrifft
(6) Die Fachausschüsse können die für ihren Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse und Kommissionen auflösen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Dies gilt nicht für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses.	(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.	neu formuliert, da die Regelung nur noch die Unterausschüsse des Landesjugendhil- feausschusses betrifft
	§ 34 Kommissionen	Auch wenn der Begriff Unterausschüsse in diesem Paragraphen wegfällt, können die gebildeten Untergremien, die hier als Kommissionen bezeichnet werden, ander- weitig benannt werden, zum Beispiel als "Unterausschuss".
	(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden. (2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen findet § 10 Abs. 5 LVerbO ent-	Neue Regelung entspricht der Praxis. Die Bildung der Kommissionen erfolgt aus- schließlich im Landschaftsausschuss. Anpassung an aktuelle Rechtsvorschrift
	sprechende Anwendung. (3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen. (4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung	Redaktionelle Änderung

der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss.	Da die Kommissionen im Landschaftsaus- schuss gebildet werden, erfolgt auch die Zuteilung des Vorsitzes im Landschaftsaus- schuss
(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.	
(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.	Anpassung an die neue Regelung zur Bildung in Absatz 1 (Ausschuss, der eine Kommission bildet, kann diese auch auflösen)
§ 35 Projektkommissionen	komplett neu (in Anlehnung an die Regelung für Kommissionen, s. § 34 n.F.)
(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.	
(2) Für die Bildung der Projektkommissio- nen findet § 10 Abs. 5 LVerbO entspre- chende Anwendung.	
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.	
(4) Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger/Bürgerinnen sein. Für die Bestimmung	

	der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze/stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt für die Projektkommissionen im Landschaftsausschuss gesondert. (5) Projektkommissionen tagen grundsätz- lich nichtöffentlich.	
	(6) Der Landschaftsausschuss kann die für	
	bestimmte Projekte gebildeten Projekt- kommissionen auflösen.	
§ 36	§ 36	Komplett neue Regelungen für den Beirat,
Beiräte	Beiräte	statt auf die Regelungen der Kommissionen
		zu verweisen.
Die Vorschriften des § 35 dieser Geschäftsord-	(1) Der Landschaftsausschuss kann auf	Neue Regelung entspricht der Praxis. Die
nung gelten auch für Beiräte, soweit nicht durch eigene Geschäftsordnungen der Beiräte Regelun-	Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezo-	Bildung der Beiräte erfolgt im Landschafts- ausschuss.
gen getroffen sind.	gen, im Übrigen ausschussübergreifende	ausscriuss.
gen genonen sina.	Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen	
	Beiräten können neben Mitgliedern und	
	stellvertretenden Mitgliedern des Fachaus-	
	schusses, durch den die Empfehlung aus-	
	gesprochen wurde, auch berufene Experten	
	angehören. Den ausschussübergreifenden	
	Beiräten können neben den Mitgliedern der	
	betroffenen Fachausschüsse und den Mit-	
	gliedern des Landschaftsausschusses auch	
	Expertinnen/Experten angehören.	
	(2) Der Landschaftsausschuss kann den	
	Beiräten Statute geben oder Geschäftsord-	
	nungen für sie erlassen. Soweit in Statuten	
	oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine	

	anderweitigen Regelungen getroffen sind,	
	gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend. (3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.	
	(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung.	Generelle Regelung, falls ein Statut oder eine Geschäftsordnung nichts anderes re- gelt
	(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöf- fentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes be- stimmt.	Generelle Regelung, falls ein Statut oder eine Geschäftsordnung nichts anderes re- gelt
	(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.	Anpassung an die Regelung zur Bildung in Absatz 1 (Ausschuss, der den Beirat bildet, kann ihn auch auflösen)
III. Allgemeine Regelungen	IV. Allgemeine Regelungen	
§ 38 Fraktionen	§ 37 Fraktionen und Gruppen	Da die meisten Regeln der Fraktionen auch für Gruppen gelten, werden diese in diesen Fällen ebenfalls aufgenommen. In den Fällen, in denen die Gruppen nicht aufgenommen wurden, ist dies entsprechend begründet.
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion	(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstim-	Neu eingefügt: Definition von Fraktionen in Anlehnung an den Wortlaut des § 16 a LVerbO

muss aus mindestens vier Personen bestehen (§ 16 a LVerbO).	mung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier (§ 16 a LVerbO), eine Gruppe aus mindestens zwei Personen.	Ab Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten kommunalen Vertretungen wird gemäß des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung NRW (GV. NRW. 2016 S. 966) eine Fraktion aus mindestens <u>fünf</u> Personen bestehen.
(2) Die Fraktionen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.	
(3) Die Bildung einer Fraktion ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten.	(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen der/des Fraktions- bzw. Gruppen vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.	Ergänzung
(4) Die Fraktionen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung und deren Mitglieder.	(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher/innen und deren Mitglieder.	Ergänzung
(5) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsät-	(5) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatli-	

zen entsprechen und Regelungen über das Ab-	chen Grundsätzen entspricht und Regelungen	
stimmungsverfahren, die Aufnahme und den	über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme	
Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.	und den Ausschluss aus der Fraktion oder	
Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Mo-	Gruppe enthalten muss. Das Statut ist inner-	
naten nach der Bildung der Fraktion der/dem	halb einer Frist von zwei Monaten nach der Bil-	
Vorsitzenden vorzulegen.	dung der Fraktion oder Gruppe der/dem Vor-	
	sitzenden der Landschaftsversammlung vorzule-	
	gen.	
(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind ins-	(6) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind	
besondere	insbesondere	
- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,	- öffentliche Darstellung ihrer Auffassung,	
- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und	- Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und	
personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO),	personellen Aufwendungen (§ 16 a LVerbO),	
- Einberufung der Landschaftsversammlung und	- Einberufung der Landschaftsversammlung und	
der Ausschüsse (§ 8 LVerbO,§ 14 Abs. 1 LVer-	der Ausschüsse (§ 8 LVerbO,§ 14 Abs. 1 LVer-	
bO),	bO),	
- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),	- Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO),	
- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO),	- Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO),	
- Nachweispflicht über die Verwendung der Zu-	- Nachweispflicht über die Verwendung der	
wendungen.	Zuwendungen.	
(7) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verar-	(6) Die Fraktionen und Gruppen haben hin-	
beitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3	sichtlich der Verarbeitung personenbezogener	
Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erfor-	Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzge-	
derlichen technischen und organisatorischen	setz NRW) die erforderlichen technischen und	
Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften	organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um	
des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende	eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes	
Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind ver-	NRW entsprechende Datenverarbeitung sicher-	
pflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die	zustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflö-	
aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezo-	sung der Fraktion oder Gruppe die aus der	
genen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe	Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten per-	
b) Datenschutzgesetz NRW).	sonenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3	
	Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).	

§ 39 Auskunftspflicht der Mitglieder der Land- schaftsversammlung und der Ausschüsse	(7) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der/dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. § 38 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse	Die Geschäftsordnung enthält bislang Regelungen zur Bildung, nicht aber zur Auflösung oder personellen Veränderung der Zusammensetzung einer Fraktion oder Gruppe.
(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die	(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben	
Mitglieder der Landschaftsversammlung, der	die Mitglieder der Landschaftsversammlung, der	
Ausschüsse und der Kommissionen der/dem Vor-	Ausschüsse und der Kommissionen der/dem	
sitzenden der Landschaftsversammlung	Vorsitzenden der Landschaftsversammlung	
schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und	schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und	
wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie	wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit	
für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Land-	sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Land-	
schaftsversammlung und in den Ausschüssen	schaftsversammlung und in den Ausschüssen	
von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist	von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist	
Folgendes anzugeben:	Folgendes anzugeben:	
a) Name, Vorname, Anschrift	a) Name, Vorname, Anschrift	
b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und	b) Name der Ehepartnerin/des Ehepartners und	
Name der Kinder	Name der Kinder	
c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge	c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge	
- bei abhängig Erwerbstätigen:	- bei abhängig Erwerbstätigen:	
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art	Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art	
der Beschäftigung	der Beschäftigung	
- bei Selbständigen:	- bei Selbständigen:	
Angabe der Art der Tätigkeit	Angabe der Art der Tätigkeit	
- bei mehreren ausgeübten Berufen:	- bei mehreren ausgeübten Berufen:	
Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tä-	Angaben des Schwerpunktes der beruflichen	

tigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisa-	Tätigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes, e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorgani-	Redaktionelle Änderung
tionsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat-	sationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen, f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat-	
rechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichba-	rechtlicher Unternehmen, g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichba-	
ren Gremien.	ren Gremien.	
Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 17 KorruptionsbG in der für den Land- schaftsverband Rheinland vorgesehenen Form	Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland	Anpassung an die Änderung im Korrupti- onsbekämpfungsgesetz
veröffentlicht. (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind	vorgesehenen Form veröffentlicht. (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind	
der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversamm- lung sowie dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunterneh- merverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen	der/dem Vorsitzenden der Landschaftsversamm- lung sowie dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunterneh- merverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen	Nach Absatz 1 sind die Auskünfte gegen- über der/dem Vorsitzenden zu geben, folg- lich auch die Änderungen.
Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche un- mittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzen-	Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies beim Vorsitzen-	
den/bei der Vorsitzenden der Landschaftsver- sammlung unverzüglich zum Zwecke der Unter- richtung des Landschaftsausschusses oder	den/bei der Vorsitzenden der Landschaftsver- sammlung unverzüglich zum Zwecke der Unter- richtung des Landschaftsausschusses oder	

der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 8 Hauptsatzung mitzuteilen.	der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der	Anpassung an Änderung in der Hauptsat-
	Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen.	zung
Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Ge-	Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Ge-	
sellschaften, bei denen eine Beteiligung als Ge-	sellschaften, bei denen eine Beteiligung als Ge-	
sellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit	sellschafter/Gesellschafterin oder eine Tätigkeit	
als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.	als Geschäftsführer/Geschäftsführerin vorliegt.	
(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung,	(3) Die Mitglieder der Landschaftsversamm-	
der Ausschüsse und der Kommissionen haben	lung, der Ausschüsse und der Kommissionen	
außerdem die entgeltliche Vertretung fremder	haben außerdem die entgeltliche Vertretung	
Interessen oder die Erstattung von Gutachten für	fremder Interessen oder die Erstattung von	
Einwohnerinnen/Einwohner der Mitgliedskörper-	Gutachten für Einwohnerinnen/Einwohner der	
schaften des Landschaftsverbandes Rheinland	Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverban-	
anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb	des Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkei-	
des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.	ten außerhalb des von ihnen ausgeübten Beru-	
	fes erfolgen.	
(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Aus-	(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Aus-	
künfte sind vertraulich zu behandeln.	künfte sind vertraulich zu behandeln.	
§ 40	§ 39	
Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder	Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder	
der Landschaftsversammlung	der Landschaftsversammlung	
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversamm-	(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversamm-	
lung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist	lung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist	
es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer	es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer	
dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsver-	dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsver-	
band bekannt geworden sind, bei ihren geschäft-	band bekannt geworden sind, bei ihren ge-	
January Johannie generalist of the permitted	schäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei	
lichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es	Schartichen Aktivitäten zu verwenden, es sei	
	denn, es handelt sich um offenkundige Tatsa-	
künfte sind vertraulich zu behandeln. § 40 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung (1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsver-	(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. § 39 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung (1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren ge-	

(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.	
	§ 40 Datenschutz	Die Bereitstellung von Informationen über das elektronische Sitzungsinformationssystem und der Einsatz mobiler Endgeräte im Rahmen der Mandatstätigkeit erfordert Regelungen in der Geschäftsordnung zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung. In Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW sollen daher in §§ 40 und 41 entsprechende Regelungen in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.
	Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	

§ 41 Datenverarbeitung	
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.	
Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.	

IV. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
§ 41 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	§ 42 Abweichungen von der Geschäftsordnung, Auslegung	
(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.	(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall, wenn niemand widerspricht, beschlossen werden, wenn nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.	
(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.	(2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung .	
§ 42 In-Kraft-Treten	§ 43 In-Kraft-Treten	
(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.	(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsver- bandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 27. September 2004 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 07. September 2005 außer Kraft.	